

Teilnahme- und Vertragsbedingungen für das Programm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) Schwerpunkt Instrumente

gültig ab August 2026 / GGS Kippekausen

1. Anmeldung, Abmeldung, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 1.1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und führt zur Zahlungsverpflichtung für das in der Anmeldung angegebene Schuljahr. Die Vertragslaufzeit entspricht dem gesetzlichen Schuljahr (12 Monate beginnend an dem 01. August des Jahres).
- 1.2. Das Programm JeKits ist ein durchgehendes Angebot mit Entgelten für ein Schuljahr, so dass es keiner besonderen Kündigung bedarf. Der Unterricht endet automatisch mit dem Ende des gesetzlichen Schuljahres.
- 1.3. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres (01.08.2026 bis 31.07.2027) sind nicht zulässig.
- 1.4. Außerordentliche Kündigungen sind nur aus triftigem Grund (Umzug, Schulwechsel, längere Krankheit) möglich.

2. Finanzierung, Entgelt (Elternbeitrag)

- 2.1. Die Finanzierung des Programms erfolgt über einen Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen, Eigenmittel der Stadt und einer Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (Entgelt / Elternbeitrag). Das Programm JeKits wird nur durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 8 Schülerinnen / Schülern erreicht ist.
- 2.2. Die Teilnahme ist freiwillig, kostenpflichtig und bedarf einer Anmeldung.
- 2.3. Da es sich um Jahresentgelte handelt, die sich auf den Zeitraum des gesetzlichen Schuljahres (01.08. – 31.07. des Folgejahres) beziehen sind die Entgelte für das Programm JeKits 2/3/4 auch in den Ferien zu entrichten. Das Entgelt ist jeweils zum 15. eines Monats zu gleichen Teilbeträgen fällig und wird vom Konto des Entgeltschuldners bei einem Geldinstitut abgebucht. Die erste Rate ist mithin mit Beginn des Schuljahres am 15. August des jeweiligen Jahres fällig und die letzte Rate am 15. Juli des Folgejahres.
- 2.4. Das Entgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die jeweilige Schülerin bzw. der jeweilige Schüler nicht oder nicht mehr an dem Programm teilnimmt.
- 2.5. Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen aus (Krankheit der Lehrkraft o.ä.) **und** ist kein digitales Ersatzangebot möglich, erhält die Schülerin / der Schüler hierfür eine Erstattung. Voraussetzung für eine Erstattung ist ein Unterrichtsausfall von mindestens vier Unterrichtsstunden im Schuljahr. Sie bekommen eine anteilige Erstattung des Jahresentgeltes je ausgefallener Unterrichtsstunde. Die Bearbeitung der Erstattung erfolgt automatisch am Ende des Schuljahres durch das Kulturbüro.
- 2.6. Darf der Unterricht infolge gesetzlicher Vorgaben (per Gesetz oder per Rechtsverordnung) oder infolge behördlicher Anordnungen nicht als Präsenzunterricht durchgeführt werden, z.B. aufgrund des Vorliegens einer Pandemie-Situation wie z.B. Corona, wird ein Unterricht in digitaler Form angeboten. Verfügt die Schülerin / der Schüler nicht über die technischen Voraussetzungen für die Durchführung des JeKits2/3/4-Unterrichts in digitaler Form, werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden auf formlosen Antrag halbjährlich erstattet.
- 2.7. Für das Programm JeKits – Schwerpunkt Instrumente ist folgendes Entgelt festgesetzt:

JeKits 2 – Instrumente	348,00 € jährlich	29,00 € monatlich
JeKits 3 – Instrumente	420,00 € jährlich	35,00 € monatlich
JeKits 4 – Instrumente	420,00 € jährlich	35,00 € monatlich

- 2.8. Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Stadt Bergisch Gladbach die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren dem/der Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- 2.9. Im Schwerpunkt Instrumente erhält jedes Kind ein kostenloses Leihinstrument.

3. Ermäßigung auf die Entgelte

3.1. Auf Antrag wird für nachfolgende Punkte eine 100%tige Ermäßigung gewährt:

- Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts: Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe oder ähnliches.
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Empfänger von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Empfänger von Ausbildungshilfen (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungshilfe nach §§ 59 ff SGB II)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Innerhalb des Schuljahres wird die Ermäßigung für den Zeitraum der Gültigkeit der Anspruchsvoraussetzung wirksam. Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen.

Die Anspruchsvoraussetzung ist nach Ablauf der Gültigkeit ohne Aufforderung erneut durch eine Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

3.2. Geschwisterermäßigung

Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie, die am Programm teilnehmen, grundsätzlich zahlungspflichtig sind, fällt der volle Beitrag nur für das erste Kind an, für jedes nachfolgende Kind muss nur noch der halbe Beitrag entrichtet werden.

4. Unterrichtszeiten / Unterrichtsfreie Zeiten

4.1. Der Unterricht von 2 x 45 min. findet im Anschluss an den Schulunterricht, in Absprache mit der Städtischen Max-Bruch-Musikschule statt.

4.2. Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Land Nordrhein-Westfalen ist auch für dieses Programm verbindlich.

5. Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.